

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in D.R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die sechsseitige Petitzelle kostet 15 Pfennig, die Reklamezeile 30 Pfennig.

Amts-Bezirks-Anzeiger

für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehniß u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amtliches Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine
Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Alleiniges amtliches Publikations-Organ mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder

No. 78.

Birkenwerder, Sonnabend, den 29. August 1908

7. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält das illustrierte Familienblatt Nr. 34.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschrift im § 34 der Kreis-Feuerpolizei- und Verschönerung vom 8. Mai 1907 sind die Eigentümer bewohnter Häuser verpflichtet, in jedem Hause 1 Feuerweimer, eine Feuerleiter von 4 bis 5 m Länge und einen Feuerhaken vorrätig zu halten.

Mit Genehmigung des Herrn Landrats sind von dieser Verpflichtung diejenigen Hauseigentümer in den Ortschaften Birkenwerder, Borgsdorf und Hohen-Neuendorf befreit, welche einen einmaligen Beitrag von 10 Mark in die Kasse der freiwilligen Ortsfeuerwehr gezahlt haben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in nächster Zeit eine Revision der vorhandenen Feuerlösch-Einrichtungen vorgenommen werden wird und ersuche, diese, soweit es nötig ist, in Ordnung zu bringen. Diejenigen Besitzer, welche von der Verpflichtung befreit sind, werden von der Revision nicht betroffen.

Uebertretungen der oben genannten Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Birkenwerder, den 20. August 1908.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Gefunden ein guter vierwädriger Kinderleiterwagen. Der rechtmäßige Eigentümer kann den Wagen hier in Empfang nehmen.

Hohen-Neuendorf, den 27. August 1908.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Ortsbebauungs-Statut

für den Gemeindebezirk Hohen-Neuendorf.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und des § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, sowie auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. Juni 1908 wird für den Gemeindebezirk Hohen-Neuendorf folgendes Ortsstatut erlassen.

I. Abschnitt.

Bauverbot.

§ 1. An Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

Als Straßenteil gilt ein nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse als selbständig anzusehender Abschnitt einer Straße, welcher mindestens nach einer Seite mit dem ausgebauten Straßennetz des Gemeindebezirks zusammenhängt.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können unter besonderen Umständen von der Gemeinde zugelassen werden. Die Zulassung der Ausnahmen kann an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Zulassung einer Ausnahme von der Bestellung einer Sicherheit in barem Gelde oder hinterlegungs-fähigen Papieren, sowie von der Freilegung und grundbuchlichen Auflassung des nach dem Bebauungsplan erforderlichen Straßenlandes abhängig gemacht werden.

II. Abschnitt.

Anlage neuer Straßen durch die Gemeinde.

§ 3. Bei der Anlage einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie Gebäude an der Straße oder dem Straßenteil errichten, verpflichtet, der Gemeinde Erlas zu leisten für die Kosten, welche ihr durch die dem Gemeindebeschlusse entsprechende Herstellung der Straße erwachsen sind oder erwachsen (Anlagekosten).

Die Kosten der Herstellung umfassen die Kosten für die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung, Beleuchtungs-vorrichtung und Bepflanzung der Straße.

Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, welche die Erschließung trifft, sind ferner verpflichtet, der Gemeinde Erlas zu leisten für die Kosten, welche ihr durch die Unterhaltung der ersten Einrichtung, Beleuchtungs-vorrichtung und Bepflanzung während eines Zeitraumes erwachsen sind oder erwachsen, welcher mit dem Ablauf des vierten Kalenderjahres endet, welches dem Jahr folgt, in welchem die Straße für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt ist (Unterhaltungskosten).

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf diejenigen Straßen, die nach dem Inkrafttreten des durch § 27 dieses Statuts aufgehobenen Ortsstatuts 1. November 1892 zum Zwecke der Bebauung hergestellt worden sind bzw. bei dem Inkrafttreten des leterwähnten Statuts schon vorhanden, aber noch unbebaut waren.

§ 4. Die Erschließung der angrenzenden Eigentümer erstreckt sich auf die Hälfte der Straßenbreite und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, auf 13 Meter der Straßenbreite.

§ 5. Bei Berechnung der Kosten werden die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammengerechnet und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last gelegt.

§ 6. Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens.

Wird der Grund und Boden ganz oder teilweise unentgeltlich erworben, so wird sein Wert in die Rechnung (§ 5) eingestellt. Der Wert ist nach den ortsüblichen Preisen zur Zeit des Erwerbes zu bemessen. Bei der Heranziehung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu den Anlagekosten (§§ 3 Absatz 1 bezw. 9, 10 und 11) wird gegenüber demjenigen Eigentümer, welcher Grund und Boden unentgeltlich abgetreten hat, der in Rechnung gestellte Wert von seinem Kostenteil in Abzug gebracht.

§ 7. Zu den Kosten der ersten Einrichtung gehören auch die Ausgaben für die Herstellung des Anschlusses an Nebenstraßen, sowie die Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

§ 8. Die Berechnung der Kosten (§ 5), die Bemessung des Wertes des unentgeltlich abgetretenen Grund und Bodens, sowie die Verteilung der Kosten auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und deren Heranziehung durch Zahlungsaufforderung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die Gemeinde ist befugt, die Anlagekosten (§ 3 Absatz 1) zu spalten und die Kosten für jede einzelne Leistung gesondert umzulegen.

Die zur Umlage kommende Einzelleistung muß einen selbständigen, in sich abgeschlossenen und für sich einwandfrei zu berechnenden Bestandteil der Gesamtleistung (§ 3 Abs. 1) bilden und vollständig zur Durchführung gebracht sein.

Als solche Einzelleistungen kommen in Betracht die Herstellung der Bürgersteige, auch wenn zunächst nur deren Anlage auf einer Straßenseite erfolgt, die Herstellung des Fahrdammes, oder die Freilegung, die erste Einrichtung, die Entwässerung und Bepflanzung, die die Schaffung der Beleuchtungs-vorrichtung je für sich und dergleichen.

Die Vorschriften bezüglich der Erschließung in Anlage- und Unterhaltungskosten (§ 3 Abs. 1 und 3) sowie bezüglich der Kostenberechnung (§§ 4 bis 8) finden sinngemäße Anwendung.

§ 10. Wird das Gebäude, dessen Errichtung die Kostenerschließung begründet (§ 3) zu einer Zeit aufgeführt, wo die Straße bereits dem Gemeindebeschlusse entsprechend hergestellt ist, so kann die Aufforderung zur Zahlung der Anlagekosten erfolgen sobald mit dem Bau begonnen wird.

§ 11. Wird das Gebäude, dessen Errichtung die Kostenerschließung begründet (§ 3) zu einer Zeit aufgeführt, wo die Straße noch nicht dem Gemeindebeschlusse entsprechend hergestellt ist, so kann die Aufforderung zur Zahlung der Anlagekosten nicht erfolgen, bevor nicht

die Straße dem Gemeindebeschlusse entsprechend hergestellt ist.

Ist im Falle des § 2 Absatz 2 bares Geld zur Deckung der künftigen Kostenschuld hinterlegt worden, so wird es auf die Kostenschuld in Uerechnung gebracht. Soweit die hinterlegte Summe die Kostenschuld nach völliger Herstellung der Straße übersteigt, wird es zurückergeben.

§ 12. Die Aufforderung zur Zahlung der Unterhaltungskosten erfolgt nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres.

Im Falle des § 10 erfolgt sie für die Dauer derjenigen Rechnungsjahre, welche bei der Aufforderung zur Zahlung der Anlagekosten bereits abgelaufen sind.

§ 13. Die Kostenerschließung geht als dingliche Last auf jeden Eigentümer des Grundstücks über.

§ 14. Dem Erschließungsberechtigten kann mit Rücksicht auf seine Vermögenslage die Entziehung von Teilzahlungen oder eine Stundung bis höchstens zu zwei Jahren vom Tage der Zahlungsforderung nachgelassen werden.

III. Abschnitt.

Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer.

§ 15. Die Anlegung neuer im Bebauungsplan vorgesehener Straßen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Unternehmers, die polizeiliche Erlaubnis zu der Straßenanlage einzuholen.

§ 16. Die Genehmigung (§ 15 Absatz 1) kann versagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Genehmigung von der Stellung einer Sicherheit in barem Gelde oder hinterlegungs-fähigen Papieren abhängig gemacht werden.

§ 17. Die von dem Unternehmer zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch schriftlichen Vertrag festgesetzt. Ebenso unterliegt die Bestimmung der von ihm zu stellenden Sicherheit der schriftlichen Form.

§ 18. Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungs-vorrichtung in der gestellten Frist fertig herzustellen, sowie diese Anlagen während des im § 3 Absatz 3 bestimmten Zeitraumes zu unterhalten.

Vor Beginn der Arbeiten ist die zur Straße erforderliche Fläche der Gemeinde unentgeltlich, schulden-, lasten- und kostenfrei aufzulassen.

§ 19. Kommt der Unternehmer der übernommenen Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde befugt, die Leistungen auf seine Kosten auszuführen.

§ 20. Dem Unternehmer ist gestattet, die Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals abzulösen, dessen Höhe durch Gemeindebeschlusse bestimmt wird.

§ 21. Es kann vereinbart werden, daß der Ausbau der Straße auf Kosten des Unternehmers durch die Gemeinde erfolgt. Von den Anliegern dürfen Beiträge in diesem Falle nicht erhoben werden.

§ 22. Die Uebernahme der Unterhaltung der von dem Unternehmer oder auf seine Kosten hergestellten Straße seitens der Gemeinde erfolgt durch Beschluß der Gemeinde.

IV. Abschnitt.

Erklärungen.

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung bei Umwandlung eines öffentlichen oder privaten Weges, eines Feldweges oder einer Chaussee in eine Ortsstraße und bezüglich der Anlage und Bebauung von an Plätzen vorbeiführenden Straßen.

§ 24. Zu einer Straße im Sinne dieses Statuts gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

§ 25. Einmalige obereranzmäßige Bestimmungen, wonach den Anliegern die Herstellung und die Unterhaltung der Bürgersteige obliegt, werden durch dieses Statut nicht berührt.

§ 26. Die polizeiliche Zuständigkeit, insbesondere die Rechte und Pflichten der Bau- und Wege-Polizeibehörde, werden durch dieses Statut nicht berührt.

§ 27. Dieses neue Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleizeitig wird das von der Gemeinde Hohen-Neuendorf unterm 1. November 1892 erlassene, von dem